

## **Fall 2:**

**Während Sie auf einer Streifenfahrt sind, fällt Ihnen ein Pkw auf, der mit überhöhter Geschwindigkeit eine scharfe Linkskurve durchfährt. Dabei gerät der Fahrer auf die Gegenfahrbahn. Bei einer Überprüfung wird ein BAK von 0,55 Promille BAK festgestellt.**

## **Lösung:**

Fraglich ist, ob sich der Fahrer gemäß § 316 StGB strafbar gemacht hat.

### **Allgemeine Prüfung**

Demnach wird derjenige bestraft, wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen.

Die Person ist unmissverständlich auch der Fahrzeugführer, da sie unter bestimmungsgemäßer Verwendung der Antriebskräfte in Alleinverantwortung ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum führt.

Bei dem Pkw handelt es sich auch um ein mit Maschinenkraft angetriebenes Landfahrzeug im Sinne des § 1 II StVG.

Der Fahrzeugführer hat laut Sachverhalt eine BAK von 0,55 Promille. Es ist zu prüfen, ob der Fahrzeugführer eine relative Fahrunsicherheit oder eine absolute Fahruntüchtigkeit aufweist.

### **Wirkungsformen des Alkohols**

Die angegebene Alkoholkonzentration kann als niedrige, bis mittlere Konzentration gerechnet werden. Es ist allgemein bekannt, dass die Wirkung von Alkohol in geringer Konzentration schon zu einer verminderten Aufmerksamkeit führt, die Konzentration nachlässt und dies zu einer verzögerten Reaktionsfähigkeit führt. Weiterhin kann es zu einer Störung der optischen Wahrnehmung führen, welche sich in der erhöhten Blendeempfindlichkeit und dem eingeengten Sichtfeld (sog. Tunneleffekt) widerspiegelt. Es kann auch zu einer Beeinträchtigung des Dämmerungssehens (Hell-Dunkel-Anpassung) kommen.

Bei höheren Konzentrationen können sogar Störungen in Grob- und Feinmotorik auftreten. Aus verkehrsrechtlicher Sicht Bewertung kommt es dann unweigerlich zu Fahrfehlern, die sich z.B. durch, zu schnelles oder übertriebenes, langsames Fahren oder durch Schlangenlinienfahren darstellen.

### **Wirkung des Alkohols bei verkehrsrechtlichen Situationen**

Laut Sachverhalt hat ist der Fahrer nicht mehr in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen. Dies äussert sich in dem er die Kurve schneidet und somit andere entgegenkommende Fahrzeuge/Fahrzeugführer gefährdet sowie sich selbst.

Zudem ist seine Fahrgeschwindigkeit übertrieben hoch und nicht der Verkehrsführung angepasst.

### **Problem der Beweisführung**

Für den "Normalfahrer" gilt der Grundsatz: Je seltener ein Fahrfehler bei einem nüchternen Fahrer vorkommt und je häufiger der Fehler bei einem alkoholisierten Fahrer vorkommt, desto eher ist der Schluss gerechtfertigt, dass dem Beschuldigten, bei nüchternem Zustand die Fahrfehler nicht unterlaufen würden.

### **Anforderungen an die Beweiszeichen**

Fraglich ist aber abschließend, ob die erkannten Ausfallerscheinungen auch ausreichen, um einen Beweis zu erbringen. Um einen beweisheblichen Nachweis führen zu können ist es nötig, dass bei niedrigen Konzentrationen mehr alkoholbedingte Leistungseinbussen erkennbar sein müssen, um einen Bezug auf die Herabsetzung der Leistungsfähigkeit begründen zu können. Umgekehrt sind die Indizien umso gewichtiger, je näher der Wert gegen 1,1 Promille geht. Im vorliegenden Fall liegt die Alkoholkonzentration bei 0,55 Promille, also noch nicht nah an der absoluten Fahruntüchtigkeit.

Folglich bedarf es mehrere Ausfallerscheinungen, die einem Fahrzeugführer im nüchternen Zustand nicht unterlaufen würde.

Das Gesamtbild der Schilderung lässt den Schluss zu, dass das Schneiden der Kurve und das relativ schnelle Fahren auf den Alkoholkonsum zurück zu führen ist.

### **§ 24 a StVG**

Fraglich ist noch, ob der Fahrzeugführer, aufgrund des BAK - Wertes unterhalb von 1,1 Promille, eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 a I StVG begangen hat. Der Tatbestand des § 24 a StVG ist sicherlich erfüllt, da zu einem ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr geführt wird und zum anderen der Wert von 0,5 Promille liegt. Die Ordnungswidrigkeit tritt aber hinter den begründeten Straftatbestand des § 316 StGB subsidiär zurück.

### **Ergebnis**

Nach umfassender Erörterung wird abschließend festgestellt, dass sich der Fahrer nach § 316 I StGB der Trunkenheit im Straßenverkehr strafbar gemacht hat.